Bundesratsbeschluss

betreffend

Chômageversicherungen.

(Vom 9. Mai 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichts des Justiz- und Polizeidepartements, Abteilung Versicherungswesen,

beschließt:

1. Der Abschluß von Chômageversicherungen auf Grund der zur Zeit im Gebrauch befindlichen Versicherungsbedingungen ist vom Zeitpunkt der Mitteilung dieses Bundesratsbeschlusses an untersagt.

2. Chômageversicherungen dürfen nur abgeschlossen werden auf Grund von Versicherungsbedingungen, welche die Genehmigung des Bundesrates erhalten haben.

3. Die Versicherung in der Weise, daß die Entschädigung ohne weitere Prüfung in Form eines zum vorneherein bestimmten Prozentsatzes der Entschädigung für Feuerschaden ausgerichtet wird, ist untersagt. Jeder Schadenauszahlung hat eine Schadenfeststellung vorauszugehen.

4. Die gegen Chômage versicherten Risiken sind in den allgemeinen gedruckten Versicherungsbedingungen einzeln und genau zu bezeichnen. Eine Entschädigung für andere Risiken soll nicht stattfinden.

5. Ist der Abschluß einer Chômageversicherung beabsichtigt, so ist dem Feuerversicherer unter Angabe der allgemeinen und speciellen Versicherungsbedingungen davon Kenntnis zu geben. Die Chômageversicherung darf erst dann abgeschlossen werden, wenn der Feuerversicherer schriftlich seine Einwilligung erklärt hat. Sind mehrere Feuerversicherer vorhanden, so muß die Erklärung des Einverständnisses von jedem derselben beigebracht werden.

6. Die Nichtbeachtung der in Ziffern 1 bis 5 aufgestellten Vorschriften hat die in Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 vorgesehene Strafe zur Folge.

7. Dieser Beschluß ist sämtlichen in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaften, sowie den Brandversicherungsanstalten mitzuteilen.

Bern, den 9. Mai 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluss betreffend Chômageversicherungen. (Vom 9. Mai 1902.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1902
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	21
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	21.05.1902
Seite Page Pagina	359-360
Ref. No	10 020 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.